

Hier liegt keineswegs verantwortungslose Gleichgültigkeit in jedem Falle vor. Es genügt — um auf den von Gäbler/Schröder gesetzten Ausgangspunkt zurückzukommen — eben nicht, daß schlechthin Verantwortung begründende Rechtsnormen infolge Gleichgültigkeit verletzt werden. Wird nicht das inhaltlich bestimmende Moment der Gleichgültigkeit — die Verantwortungslosigkeit im Nichtbewußtmachen der Pflichten — festgestellt, dann kann von strafrechtlich relevanter verantwortungsloser Gleichgültigkeit nicht die Rede sein. § 8 Abs. 2 enthält ausdrücklich das Merkmal „verantwortungslos“, um nur solche Fälle von unbewußten Pflichtverletzungen infolge Gleichgültigkeit zu erfassen, bei denen der Handelnde in erheblichem (gesellschaftswidrigem) Maße die innere Bereitschaft zur Pflichterfüllung vermissen ließ.

Das Merkmal „verantwortungslos“ stellt einen deutlichen Hinweis auf die in § 5 StGB enthaltene Grundkonzeption dar und ist ein die Gleichgültigkeit inhaltlich ausgestaltendes, gewissermaßen qualifizierendes Kriterium. Deshalb ist es für die praktische Untersuchung des Einzelfalls von großer Bedeutung, ausgehend von den Tatumständen und unter Beachtung der Täterpersönlichkeit sehr sorgfältig zu prüfen, welche Gründe dafür Vorgelegen haben, daß sich die betreffende Person die ihr obliegenden Rechtspflichten in der konkreten Tatsituation nicht bewußt gemacht hat. Es ist also zu prüfen, ob nicht nur Gleichgültigkeit gegeben ist, sondern ob diese Gleichgültigkeit unter den konkreten Umständen auch das Merkmal des Verantwortungslosen erlangt.

Zur Feststellung der unbewußten Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit in den Urteilsgründen

Die Entscheidungen des Obersten Gerichts zu § 8 Abs. 2 StGB gehen von den genannten inhaltlichen Kriterien aus. So wird z. B. im Urteil des Obersten Gerichts vom 6. September 1968 — 3 Zst 16/68 — (NJ 1968 S. 634) zu diesem Problem ausgeführt, daß „stets unter Beachtung der konkreten Situation zu prüfen (ist), welche gesellschaftliche Bedeutung den dem Täter obliegenden Pflichten zukommt, inwieweit unter Umständen deren Erfüllung besonders kompliziert ist sowie der Umfang der sich aus der Verletzung von Pflichten ergebenden Gefahren. Erweist sich, daß erhöhte berufliche Pflichten bestehen, zu deren Erfüllung im Interesse der Verhütung schwerer Folgen ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit gefordert werden muß, so können solche, wenn auch unbewußte Pflichtverletzungen auf einer verantwortungslosen Gleichgültigkeit beruhen, wenn sie sich aus einer in einer oberflächlichen Dienstverrichtung außerdem mangelnden inneren Bereitschaft ergeben, dieses Höchstmaß an Aufmerksamkeit zu üben“. Dabei wird in Abgrenzung zur Nichtschuld (§ 10 StGB) abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die „zu stellenden Anforderungen ins Verhältnis zur Bedeutung der Pflichten für die Gewährleistung der Sicherheit der Gesellschaft gestellt werden“ müssen./6/

Bezogen auf Verkehrsstrafsachen hat das Oberste Gericht entsprechend Ziff. 1.2.5. des Beschlusses des Plenums zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2. Juli 1969 in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1969 — 3 Zst 19/69 — (NJ 1969 S. 569) zum Ausdruck gebracht, daß verantwortungslose Gleichgültigkeit i. S. des § 8 Abs. 2 StGB dann vorliegt, „wenn sich im Verhalten des Täters zeitweilig oder

dauernd eine gesellschaftswidrige Einstellung zu seinen Pflichten offenbart. Eine solche Einstellung ist im Straßenverkehr dadurch gekennzeichnet, daß der Fahrzeugführer den ihm obliegenden Pflichten eine ungenügende Bedeutung beimißt und in seinem Verhalten eine herabgesetzte Bereitschaft zur pflichtgemäßen Auseinandersetzung mit der jeweiligen konkreten Verkehrssituation zeigt, obwohl er diese und die sich daraus für ihn ergebende Pflicht in sein Bewußtsein aufgenommen hat und auch objektiv die Möglichkeit eines verkehrsgerechten Verhaltens für ihn besteht“.

In der Entscheidung vom 14. Oktober 1969 — 3 Zst 22/69 — (NJ 1969 S. 743) mußte sich das Oberste Gericht ebenfalls mit dem Problem der verantwortungslosen Gleichgültigkeit befassen, weil ein Kreisgericht in seinem Urteil die fahrlässige Schuld nicht richtig begründet hatte. Das Kreisgericht hatte sich nicht damit auseinandergesetzt, in welcher Form und in welchem Ausmaß der Angeklagte seine konkreten Rechtspflichten schuldhaft verletzt hatte, und seine Entscheidung lediglich mit dem Satz begründet: „Der Angeklagte glaubte, durch das Rechtsvorbeisehen am KOM seinen Pflichten nachgekommen zu sein, so daß er sich infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit die ihm obliegenden Pflichten nicht bewußt gemacht hat.“

Dies ist überhaupt ein Mangel vieler Entscheidungen. Manche Kreisgerichte unterlassen es, Inhalt und Art der Fahrlässigkeit näher zu prüfen, sondern stellen lediglich fest, daß eine verantwortungslose Gleichgültigkeit vorliegt. Damit wird aber die erzieherische Wirksamkeit und die Überzeugungskraft des Urteils wesentlich herabgemindert. L[^] k s c h a s hat schon bei der Diskussion des StGB-Entwurfs auf das Erfordernis hingewiesen, „daß die politisch-moralische und rechtliche Überzeugungskraft der sozialistischen Rechtspflege gerade davon abhängt, daß in allen Verfahren die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung des Täters zu seinem Handeln in aller Klarheit und Exaktheit herausgearbeitet und bewiesen wird.“/7/

Sicher ist es in der Praxis oftmals kompliziert, das Wesen, den Inhalt, die Art und den Grad des Verschuldens richtig herauszuarbeiten. Die Durchsetzung der Prinzipien des sozialistischen Strafrechts, so wie sie in der Verfassung, in den Grundsatzartikeln und letztlich auch in jeder einzelnen Bestimmung des StGB und der StPO selbst verankert sind, erfordert auch in jedem Einzelfall, die sozialistischen Wesenszüge des Strafrechts sichtbar zu machen.

Differenzierte Bewertung aller sachlichen und personalen Verhaltensbedingungen

Gäbler/Schröder haben schon einen wesentlichen Beitrag zur allseitigen und tiefgründigen Untersuchung der Schuld — auch für das methodische Vorgehen bei der Prüfung der Schuld — geleistet. Daran anknüpfend geht es nun darum, Kriterien herauszuarbeiten, die gleichgültige Einstellungen und Verhaltensweisen zu den Pflichten des Menschen und damit zu den vielschichtigen Verantwortungsanforderungen als verantwortungslos i. S. des § 8 Abs. 2 StGB charakterisieren. Gäbler/Schröder haben die zur unbewußten Pflichtverletzung führende Gleichgültigkeit im Straßenverkehr wie folgt bestimmt:

„Gleichgültigkeit ist eine momentane, zeitweilige oder dauerhafte gesellschaftswidrige Einstellung eines Täters, die dadurch gekennzeichnet ist, daß — den Pflichten beim Führen des Fahrzeugs mit einem

/6/ Zum Schuldaußschluß gemäß § 10 StGB vgl. Gäbler, „Handlungsdetermination und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Straßenverkehrsunfällen“, NJ 1971 S. 97 ff.

/7/ Lekschas, „Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 137 ff. (139).